

- a) das Volkseigentum,
 - b) das Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen,
 - c) das Eigentum der Bürger sowie
 - d) das Eigentum der anderen juristischen Personen
- zu sichern und zu schützen.

88. (1) Für die Vermarkung der Anschlußpunkte und der Grenzpunkte kommen insbesondere die folgenden Gegenstände oder Zeichen in Betracht:

- a) geformte Betonsteine oder behauene Natursteine mit Bolzen, Kreuz, Loch, seitlicher Kerbe (für die exzentrische Vermarkung) oder glatter Oberfläche; die Mindestmaße betragen $0,10 \text{ m} \times 0,10 \text{ m} \times 0,40 \text{ m}$;
- b) unbehauene Natursteine (Feldsteine) mit oder ohne Kreuz; die Mindestmaße betragen $0,10 \text{ m} \times 0,10 \text{ m} \times 0,40 \text{ m}$;
- c) Dränrohre aus Ton oder Glas;
- d) eiserne Rohre, Bolzen oder Nägel; mit der Maßgabe der Standsicherheit richtet sich die Mindestlänge nach der Bodenbeschaffenheit oder der Bodenbefestigung;
- e) Hartholzpfähle; der Mindestdurchmesser beträgt $0,06 \text{ m}$, die Mindestlänge $0,50 \text{ m}$;
- f) Kreuze oder Kerben im Mauerwerk oder Straßenkörper (Meißelzeichen).

(2) Geformte Betonsteine sowie behauene und unbehauene Natursteine sollen in der Regel $0,10 \text{ m}$ aus dem Erdboden ragen. Sie sind bodengleich einzubringen, soweit dies aus Gründen der Verkehrs- oder der Standsicherheit erforderlich ist.

89. (1) Die Anschlußpunkte sollen durch Beton- oder Natursteine oberirdisch vermarkt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich in der Nähe weder Grenzzeichen noch dauerhafte topographische Objekte befinden.

(2) In Siedlungsgebieten können die Anschlußpunkte durch eiserne Rohre, Bolzen, Nägel oder Meißelzeichen oberirdisch vermarkt werden.

90. (1) Die Vermarkung der Anschlußpunkte und der Grenzpunkte hat so zu erfolgen, daß unterirdische Leitungen oder Anlagen nicht beschädigt und Arbeitsunfälle vermieden werden. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind streng zu beachten.

(2) Die Vermarkung ist durch den Urkundsvermessungsberechtigten zu leiten und zu kontrollieren.